

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Stadt Euskirchen

für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Euskirchen mit Beschluss vom 05.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	126.789.588 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	129.001.679 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	123.179.584 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	121.757.617 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.338.521 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.676.779 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.318.408 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.431.150 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	5.338.258 EUR
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.512.000 EUR
--	---------------

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	2.212.091 EUR
--	---------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	60.000.000 EUR
--	----------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	292 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	496 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	475 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Hebesätze in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Euskirchen (Hebesatzsatzung) festgelegt werden.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2015 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden. Bei dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) sind die entsprechenden Stellen, soweit sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 9

Für die Ausführung des Haushalts gelten die dem Haushaltsplan beigefügten Bewirtschaftungsregeln.

